

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Kleinlützel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
§ 1 Geltungsbereich und Zweck 2
§ 2 Bestand 2
§ 3 Aufgaben 2

2. Gemeindeangehörige
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht 3
§ 5 / § 6 Information und Datenschutz 3

3. Organisation der Gemeinde
§ 7 Organe 3
§ 8 Geschäftsverkehr

Einberufung
§ 9 der Gemeindeversammlung 4

Einberufung
§ 10 der Behörden 4
§ 11 Beschlussfähigkeit 4
§ 12 Protokollführung und Genehmigung 4
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen 5
§ 14 Wahlen und Abstimmungen 5
§ 15 Archiv 5

Politische Rechte
§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung 5
§ 17 Verfahren bei Motion und Postulat 6
§ 18 Petition 6
§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten 6
§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung 6
§ 21 Urnenwahlen 6

Gemeindeversammlung
§ 22 Befugnisse 7
§ 23 Verfahren 7

Gemeinderat
§ 24 Zusammensetzung 7
§ 25 Befugnisse 7
§ 26 Ressortsystem 8

4. Kommissionen
§ 27 Art und Zahl 8

Befugnisse der Kommissionen
§ 28 Rechnungsprüfungskommission 9
§ 29 Wahlbüro 9
§ 30 Bau- und Wasserkommission 9
§ 31 Feuerwehrkommission 9
§ 32 Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) 9

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte
§ 33 Dienstverhältnis 10
§ 34 Gemeindepräsident 10
§ 35 Gemeindeschreiber 10
§ 36 Finanzverwalter 10

6. Finanzhaushalt
§ 37 Internes Kontrollsystem (IKS) 11
§ 38 Finanzplan 11
§ 39 Budget 11
§ 40 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum 11
§ 41 Rechnungsprüfung 11

7. Beschwerderecht
§ 42 Beschwerderecht 11

8. Schlussbestimmungen
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts 12
§ 44 Inkrafttreten 12

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel

- gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] – beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht;

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2 [1]Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[2] und des Gemeindegesetzes[3].

[2]Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 [1]Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

[2]Insbesondere sind

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;

---

[1] BGS 131.3; GG
[2] BGS 111.1; KV
[3] BGS 131.3; GG

e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4 [1]Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

[2]Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

[3]Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement.

2.2. Information und Datenschutz

§ 6 GG

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 [1]Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. **§ 7 InfoDG**

[2]Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

[3]Der Gemeinderat regelt die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeinde Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 7 Organe der Einwohnergemeinde sind:
a) die Gemeindeversammlung;
b) die Behörden
   1. der Gemeinderat;
   2. die Kommissionen;
c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8 [1]Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

[2]Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9 [1]Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

[2]Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

[3]Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

[4]Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 10 [1]Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[2]Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn

a) bei Sitzungen des Gemeinderates mindestens vier Mitglieder
b) bei Sitzungen der Kommissionen mindestens drei Mitglieder
c) bei Sitzungen der Feuerwehrkommission mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 12 [1]Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wird vom Gemeinderat geprüft und während der Einladungsfrist zur nächstens Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten aufgelegt.

[2]Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge, (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate), zu enthalten.

[3]In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern jeweils zur Kenntnis zuzustellen.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 13 [1]Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

[2]Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 33 ff. GG

§ 14 [1]Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

[2]An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Verfahren bei Motion und Postulat

§ 45 GG

§ 17 [1]Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren oder eine Begründung zu enthalten.

[2]Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

[3]Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

[4]Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

[5]Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

[3]Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf einer der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

3.2.1.3 Petition

Art. 26 KV

§ 18 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.4. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.5. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 20 [1]Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

[2]In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung der Gemeindeversammlung.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 21 [1]An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommssion;
c) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident;
d) der Friedensrichter;

[2]Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 22 Neben den in den §§ 50 und 56 Gemeindegesetzes[4] aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- bzw. jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[5]:

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 25 [1]Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

[2]Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

[3]Er hat insbesondere folgende Fachaufgaben:

a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
f) das Disziplinarrecht auszuüben;
g) die Aufgabe der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente auszuüben;
h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;

---

[4] BGS 131.3; GG
[5] BGS 131.3; GG

i) alle Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen.

[4]Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--;
b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 26 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

a) Allgemeine Verwaltung
b) Finanzen und Steuern
c) Bildung, Kultur, Freizeit, Sport
d) Volkswirtschaft, Gesundheit und Soziale Sicherheit
e) Verkehr, Raumordnung, Öffentliche Sicherheit
f) Wasser und Abwasser
g) Natur und Umwelt

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 27 [1]Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Kommission	Mitglieder	Ersatz
a)	Rechnungsprüfungskommission	5	3
b)	Wahlbürokommission	5	3
c)	Bau- und Wasserkommission	5	3
d)	Feuerwehrkommission	7	0
e)	Natur- und Umweltschutzkommission	5	3

[2]Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen und Fachausschüsse bestellen.

[3]Die Kommissionen werden durch die Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

[4]Die Ressortleiter in den ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen, sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

[5]Ausgaben, bei denen der Verwendungszweck aus der Kreditbezeichnung eindeutig feststeht, können von sämtlichen Kommissionen im Rahmen des bewilligten Budgets und in Anwendung des Submissionsreglementes vorgenommen werden. Reicht ein Kredit nicht aus, oder ist im Budget für eine Ausgabe kein Kredit vorgesehen, so ist beim Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren einzureichen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff. GG

§ 28 [1]Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz[6].

[2]Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

[3]Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

[4]Sofern die Rechnungsprüfungskommission extern vergeben wird, wird die aussenstehende Revisionsstelle an der Gemeindeversammlung gewählt und zwar längstens für die Dauer einer Amtsperiode.

4.2.2. Wahlbüro

§ 29 [1]Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR)[7].

[2]Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Bau- und Wasserkommission

§ 30 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz[8] und dem Baureglement[9].

4.2.4. Feuerwehrkommission

§ 31 [1]Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gesetz und den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

[2]Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richtet sich nach § 17 des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Kleinlützel.

4.2.5. Natur- und Umweltschutzkommission (NUK)

§ 32 Die Aufgaben der NUK richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

---

[6] BGS 131.3; GG
[7] BGS 113.111 GpR
[8] BGS 711.1; BauG
[9] BGS 711.61; BauR

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 33 [1]Beamte sind:

a) Gemeindepräsident
b) Vizepräsident
c) Friedensrichter

[2]Angestellte sind:

a) Gemeindeschreiber
b) Finanzverwalter
c) Verwaltungsangestellter
d) Mitarbeiter Technischer Dienst
e) Schulleiter
f) Mitarbeiter Schulsekretariat

[3]Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

[4]Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten, deren Pensum unter 30 % liegt, sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich geregelt werden.

[5]Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

[6]Die Gemeinde schliesst eine Vertrauensschadenversicherung ab.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 34 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 35 [1]Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4. Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 36 [1]Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

[2]Die Finanzverwaltung kann bei Bedarf an eine geeignete externe Firma (Finanzdienstleister, Treuhandbüro) übertragen werden.

[3]Die Fachstelle wird vom Gemeinderat bestimmt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollstystem (IKS) — § 135bis GG

§ 37 [1]Das interne Kontrollsytem (IKS) umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2]Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des IKS.

6.2. Finanzplan — § 138 GG

§ 38 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget — § 139 ff. GG

§ 39 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum — § 142 GG

§ 40 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung — § 155 ff. GG

§ 41 [1]Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

[2]Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

[3]Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird.

[4]Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.

7. Beschwerderecht — §§ 197 ff. GG

§ 42 [1]Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

[2]Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

[3]Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24.3.1995;
d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
e) gegen Disziplinarmassnahmen;
f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

[4]Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1995 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 44 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beschlossen am 14. Juni 2018.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 26.Juni 2018

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
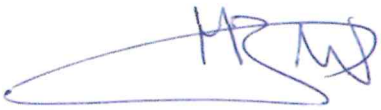	
Martin Borer	Claudia Linemann